

BHW Bausparen Vertrag zugunsten Dritter

Vertragsnummer _____

Zwischen:

Frau Herr

Name _____ akademischer Grad _____

sämtliche Vornamen _____

ggf. Geburtsname _____ Staatsangehörigkeit _____

Straße, Hausnummer (kein Postfach) _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Adresszusatz _____

Anstellungsverhältnis _____ Familienstand _____

und der

BHW Bausparkasse AG

Lubahnstraße 2, 31789 Hameln

Telefon 05151 18-6700, Telefax 05151 18-3001

wird folgender Vertrag zugunsten Dritter zum Bausparvertrag geschlossen:

Der oben genannte Bausparer ist alleinverfügungsberechtigter Inhaber des Bausparvertrages.

Als Begünstigter wird benannt:

Frau Herr

Name _____ akademischer Grad _____

sämtliche Vornamen _____

ggf. Geburtsname _____ Staatsangehörigkeit _____

Straße, Hausnummer (kein Postfach) _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Adresszusatz _____

Ist der Begünstigte zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs noch nicht volljährig, sollen die gesetzlichen Vertreter verfügungsberechtigt sein.

Zeitpunkt des Eintritts der Begünstigung

Die Rechte aus dem Bausparvertrag sollen dem Begünstigten gemäß §§ 328 ff. BGB zustehen

zu einem festen Termin _____ Datum _____

bei Eintritt der Volljährigkeit _____ Datum _____
des Begünstigten am _____

zum Zeitpunkt des Todes des Bausparers

Bis dahin kann der Bausparer ohne Zustimmung des Begünstigten über das Guthaben verfügen. Die Verfügung des Bausparers über das Guthaben gilt in Höhe der Verfügung als Widerruf.

Hinweise und Abreden

1. Der Vertrag zugunsten Dritter wird erst mit der Annahme durch die Bausparkasse wirksam. Die Annahme gilt als erklärt, wenn die Bausparkasse der Begünstigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Begünstigungserklärung in der Hauptverwaltung widerspricht.
2. Der Bausparer behält sich vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss in Textform gegenüber der Bausparkasse erfolgen. Das gilt auch, wenn der Bausparer die Begünstigung direkt gegenüber dem Begünstigten widerruft. Vertragsänderungen (z. B. Teilung, Zusammenlegung), Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vertragsübertragung), die Annahme der Zuteilung oder die Aufnahme eines vorzeitigen Darlehens auf dem Bausparvertrag, gelten ebenfalls als Widerruf der Begünstigung.
3. Eine in dem Bausparvertrag erteilte Bevollmächtigung für den Todesfall erlischt mit Abschluss dieser Vereinbarung. Bei Widerruf der Begünstigung lebt die Bevollmächtigung wieder auf.
4. Der Erwerb der Rechte aus dem Bausparvertrag im Todesfall des Bausparers stellt eine Zuwendung (ggf. steuerpflichtig) an den Begünstigten dar. Die Rechtswirksamkeit der Zuwendung (z. B. Schenkung) setzt ein Angebot des Bausparers und die Annahme dieses Angebots durch den Begünstigten voraus. Der Bausparer hat mit dem Begünstigten eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung getroffen.
5. Die Bausparkasse empfiehlt dem Bausparer, dem Begünstigten die Begünstigung möglichst umgehend und nachweislich zur Kenntnis zu geben (vgl. Ziffer 4). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Erben des Bausparers vom Begünstigten die Rückerstattung des Erlangten verlangen können. Bei Eintritt des Begünstigungsfalles obliegt der Bausparkasse keine Verpflichtung, den Begünstigten zu benachrichtigen.
6. Der Bausparer verpflichtet sich, notwendige Auskünfte über den Begünstigten (wie z. B. Adressdaten) zu erteilen und auf Bitte der Bausparkasse Informationen an den Begünstigten weiterzuleiten.
7. Kann eine Legitimation des Begünstigten nicht durchgeführt werden, kann dieses dazu führen, dass das Vertragsverhältnis beendet wird.
8. Alle Rechte aus dem Bausparvertrag zu Gunsten Dritter gehen zum Zeitpunkt der Begünstigung oder sollte der Bausparer vorher versterben, mit dessen Tod (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) auf den Begünstigten über. Der Erwerb des Begünstigten erfolgt außerhalb der Erbfolge. Der Begünstigte wird unmittelbar Forderungsinhaber gegenüber der Bank. Diese Verträge unterliegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Erbschaftsteuerpflicht. Das Guthaben des Bausparvertrages fällt nicht in den Nachlass des Erblassers. Es besteht auch eine Anzeigepflicht gemäß § 33 ErbStG i. V. m. § 1 ErbStDV für das Guthaben bei Bausparkassen, die aufgrund eines Vertrages zu Gunsten Dritter mit dem Tode des Kontoinhabers auf den Dritten übergehen. Die Anzeige hat nach § 33 Abs. 1 ErbStG mit dem Vordruck nach Muster 1 zu erfolgen.
9. Die Bausparkasse übernimmt keine Haftung für erbrechtliche und steuerliche Auswirkungen.

Datum _____ Ort _____

Unterschrift

Bausparerin/Bausparer

X

Namensstempel und Unterschrift der Beraterin/des Beraters

